

§ 12 APOaVollzD (Nordrhein-Westfalen) — Schulische Ausbildung

Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die schulische Ausbildung dauert regelmäßig neun Monate.
- (2) Es wird Unterricht in folgenden Fachgebieten erteilt:
 1. Fachgebiet 1 - Recht und Rechtsgrundlagen:
 - a) Grundzüge des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts;
 - b) Grundzüge des Beamtenrechts;
 - c) Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts;
 - d) Vollzugsrecht.
 2. Fachgebiet 2 - Vollzugsaufgaben:
 - a) Vollzugspraxis;
 - b) Vollzugsverwaltungskunde;
 - c) Dokumentation und Berichtswesen (einschließlich der Grundzüge vollzugsspezifischer IT-Verfahren).
 3. Fachgebiet 3 - Delinquenzentwicklung, Behandlung sowie Erziehung und Förderung:
 - a) Kriminologie und Vollzugspsychologie;
 - b) Pädagogik;
 - c) Sozialsysteme und soziale Arbeit.
 4. Fachgebiet 4 - Kommunikation und Konfliktmanagement:
 - a) Grundlagen der Kommunikation (Ausbildungsabschnitt I);
 - b) Gewaltprävention und Deeskalation (Ausbildungsabschnitte II und III);
 - c) Sicherungstechniken und Waffensicherung.
 5. Fachgebiet 5 - Gesundheitsförderung:
 - a) Sport;
 - b) Gesundheitslehre und Erste Hilfe.
- (3) Der Unterricht wird fachlich und methodisch nach zeitgemäßen wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet. Der Unterricht wird von hauptamtlichen und nicht hauptamtlichen Lehrkräften vorzugsweise aus der Vollzugspraxis erteilt.
- (4) Der Unterricht umfasst regelmäßig 30 Schulstunden in der Woche. Zusätzlich zum Unterricht können Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen eingerichtet werden. Es soll hinreichend Zeit verbleiben, vermitteltes Wissen zu verarbeiten sowie im Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.
- (5) Der Umfang des Unterrichts und die Unterrichtsinhalte sowie die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die Fachgebiete werden durch die Lehr- und Stoffverteilungspläne geregelt. Die Lehr- und Stoffverteilungspläne werden von der Justizvollzugsschule aufgestellt. Sie bedürfen der Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums.
- (6) Die Ausbildung der für einen späteren Einsatz im Jugendvollzug und in den Jugendarrestanstalten vorgesehenen Anwärterinnen und Anwärter erfolgt gemeinsam in speziellen Ausbildungsgruppen für diese Vollzugsarten. Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden. Die Unterrichtsinhalte tragen den jugendspezifischen

Besonderheiten und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen Rechnung und werden in den Lehr- und Stoffverteilungsplänen geregelt.

Zitiervorschlag: § 12 APOaVollzD (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOaVollzD/12>